



**Prüfungsordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 18. April 2012
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2012 S. 176)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 14. Februar 2013
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2013 S. 55)**

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 19. Februar 2015
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2015 S. 47)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2009, S. 140), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2013, S. 55). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 17. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.



Inhalt

- § 1 Bachelorprüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienordnung, Modulkatalog und Modulbeschreibungen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 8 Modulverantwortliche und Prüfer
- § 9 Arten von Modulprüfungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 13 Umfang und Fristen von Modulprüfung
- § 14 Sonderfälle
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Freiversuchsregelung
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Bescheide
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist für schriftliche Ausarbeitungen
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1

Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können und somit auch die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.

§ 2

Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) für das Fach Psychologie. ²Nach bestandener Prüfung wird eine Bachelorurkunde ausgestellt (Anlage 1).



§ 3 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre mit sechs Semestern bzw. insgesamt 180 Leistungspunkten (ECTS). ²Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Das Lehrangebot einschließlich der Zeit für Praktika und der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Folgende Zeiten werden, wenn eine Beurlaubung seitens des zuständigen Dezernats der Universität nicht erfolgt ist, anteilig nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehrdienstes und des Zivildienstes,
 - Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis (§ 20, Anlage 2) dokumentiert. ³Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein oder zwei Semester.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in Module des Fachstudiums sowie Module aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen. ²Es wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden.
- (3) Das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte, davon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit und 28 Leistungspunkte auf den Bereich der Schlüsselqualifikationen (inklusive des Praktikums).
- (4) ¹Der Bereich Schlüsselqualifikationen setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ein Praxismodul
 - b) fachspezifische und/oder
 - c) allgemeine Schlüsselqualifikation(en).

²Schlüsselqualifikationen können in das Fachstudium integriert werden. ³Näheres regelt die Studienordnung.



- (5) ¹In das Bachelorstudium ist ein Praxismodul (15 Leistungspunkte) integriert. ²Das Praxismodul besteht aus einem berufsorientierenden Praktikum von acht Wochen Gesamtdauer bei Vollzeitbeschäftigung. ³Genauerer regelt die Studienordnung.
- (6) ¹Das Praxismodul ist in einem Portfolio zu dokumentieren und dem Modulverantwortlichen vorzulegen. ²Im Portfolio soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eigene Tätigkeiten zu reflektieren und unter Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen. ³Das Portfolio wird von einem Prüfer bewertet („bestanden“ oder „nicht bestanden“). ⁴Wird das Portfolio mit „nicht bestanden“ bewertet, dann ist dem Studierenden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung zu gewähren.
- (7) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Wahl- oder Zusatzmodule).
- (8) ¹Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. ²Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. ³Auf Antrag des Studierenden werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. ⁴Im Falle von Wiederholungen gilt § 17.
- (9) Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Studienordnung, Modulkatalog und Modulbeschreibungen

- (1) Auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science regelt die Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.
- (2) ¹Es wird ein Modulkatalog mit Musterstudienplan und Modulbeschreibungen beschlossen. ²Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (3) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (4) Der Musterstudienplan informiert ggf. über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt.



- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. ²Dies schließt auch Studienleistungen, die in Fernstudiengängen erbracht wurden, ein. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die mittels Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen dokumentierten Kenntnisse und Fähigkeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen.
- (3) ¹Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann anerkannt, wenn sie während einer Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland erbracht wurden.
- (5) ¹Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss als Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde. ²Die Höchstdauer einer Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, beträgt 6 Wochen.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) ¹Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. ²Ist Gleichwertigkeit festgestellt, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Wird die Anerkennung abgelehnt, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. ⁴Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 7

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Institutsrat des Instituts für Psychologie einen Prüfungsausschuss. ²Ihm gehören drei Professoren des Instituts für Psychologie, ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender des Faches Psychologie an. ³Einer der drei Professoren wird vom Institutsrat zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ein weiterer zum Stellvertreter gewählt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt i.d.R. 2 Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Die Geschäftsführung obliegt dem Prüfungsamt des Instituts für Psychologie.



- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt zu allen Sitzungen des Prüfungsausschusses sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder Professoren sind. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prüfungsausschussvorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er bestellt die Prüfer. ³Er hat Entscheidungsbefugnis.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Institutsrat des Instituts für Psychologie über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. ²Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ³Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 8

Modulverantwortliche und Prüfer

- (1) ¹Für ein Modul ist seitens des Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. ²Ihm obliegt die Aufgabe der Beratung der Studierenden, die Bekanntgabe der aktualisierten Modulbeschreibungen und der institutsseitigen Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) ¹Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung oder einen Masterabschluss in Psychologie oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss einer Universität abgelegt hat. ²In der Regel sollen Prüfungen von den Lehrpersonen abgenommen werden, die die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, deren Inhalte Gegenstand der studienbegleitenden Prüfung sind. ³Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen.
- (3) Die Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.



§ 9

Arten von Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren oder Fallklausuren), Projektberichten oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. ²Im Falle von Seminaren kann eine Prüfungsleistung auch in Form eines Referats oder einer Hausarbeit erbracht werden. ³Die Dauer einer Klausur bzgl. einer einsemestrigen, zweistündigen Veranstaltung soll nicht mehr als 90 Minuten betragen; bezieht sich die Klausur auf mehrere Veranstaltungen, so beträgt die Maximaldauer der Klausur 180 Minuten. ⁴Für Fallklausuren beträgt die Maximaldauer 360 Minuten. ⁵Bei mündlichen Prüfungen beträgt die Dauer 20 bis 30 Minuten.
- (2) ¹Modulprüfungen in Modulen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, können semesterweise in Teilprüfungen abgenommen werden. ²Die Dauer dieser Prüfungen darf zusammengenommen die in Abs. 1 genannten Zeiten nicht überschreiten.
- (3) In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (4) ¹Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (5) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (6) In einem Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- (7) ¹In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. ²Es ist zulässig, dass dem Kandidaten Themen zur Auswahl angeboten werden. ³Fragenklausuren können auch dem Nachweis von Kenntnissen und von fachspezifischen Fertigkeiten dienen. ⁴Dazu sind mehrere vorgegebene Einzelfragen mit offenem oder geschlossenem Antwortformat oder Aufgaben zu bearbeiten, die von einem Prüfer formuliert werden.
- (8) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.



- (9) Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet.
- (10) Eine Wiederholungsprüfung (2. Versuch) ist von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Die Prüfungstermine für den entsprechenden Prüfungsabschnitt am Ende des Semesters sind bis spätestens 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch den Modulverantwortlichen oder Prüfer bekannt zu machen. ²Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist der Studierende verantwortlich. ³Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. ²In dieser Zeit kann der Studierende ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen.
- (3) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt auf elektronischem Weg im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin). ²Mit der Anmeldung erkennt der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen an.
- (4) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den B.Sc. Studiengang in Psychologie immatrikuliert ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen ggf. festgelegten Prüfungsvorleistungen- und -voraussetzungen erfüllt und
 3. eine entsprechende Modulprüfung oder eine Bachelorprüfung im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) ¹Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet das Prüfungsamt. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. ³Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich, d.h. in Friedolin und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) ¹Durch die Bachelorarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.



- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem gemäß § 8 Abs. 2 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer gestellt und betreut. ²Der zweite Gutachter wird ebenfalls vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache geschrieben. ²Im Falle einer englischsprachigen Bachelorarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate. ²Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden. ³Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. ⁴Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. ²Zusätzlich ist eine elektronische Version der Abschlussarbeit im Prüfungsamt abzugeben. ³Über Details hierzu informiert ein Merkblatt, das auf den Seiten des Prüfungsamtes hinterlegt ist.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (9) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 18 Abs. 2 als nicht bestanden.
- (10) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. ²Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Die Gutachten sollen bis Ende des Prüfungssemesters erstellt werden. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Wird die Bachelorarbeit von beiden Gutachtern als nicht bestanden gewertet, so gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁶Wird die Arbeit von beiden Prüfern als bestanden bewertet, so wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁷Weichen im Falle zweier positiver Gutachten die beiden Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, vermittelt der Prüfungsausschussvorsitzende. ⁸Wird die Arbeit von nur einem der beiden Prüfer als bestanden gewertet, so wird vom Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt. ⁹Wird die Arbeit durch den dritten Gutachter als nicht bestanden gewertet, so gilt die Arbeit als nicht bestanden. ¹⁰Wird die Arbeit vom dritten Gutachter als bestanden gewertet, so wird die Arbeit als bestanden gewertet; die Note wird hierbei aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, die die Arbeit als bestanden bewerten.



§ 12

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll bis zum Beginn des 6. Semesters durch den Studierenden im Prüfungsamt angemeldet werden. ²Wird die Arbeit nicht bis spätestens zu Beginn des 9. Semesters angemeldet, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. ³Die Zulassung erfolgt nach Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der in § 11 Abs. 5 festgelegten Bearbeitungsdauer durch das Prüfungsamt.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Bachelor-Studiengang in Psychologie eingeschrieben ist,
 2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten aus dem Fach- sowie dem Bereich Schlüsselqualifikationen gemäß Musterstudienplan nachweist,
 3. eine Bachelorarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für das Thema und die Namen des Betreuers und des Zweitgutachters der Bachelorarbeit und
 3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob man sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschussvorsitzende gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist abzulehnen, wenn
 - a) die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Studierende die Bachelorprüfung im eingeschriebenen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 13

Umfang und Fristen von Modulprüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.



- (2) Die Bachelorprüfung umfasst:
1. Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) des Fachstudiums und des Bereiches Schlüsselqualifikationen (inklusive des Praxismoduls) sowie
 2. die Bachelorarbeit.
- (3) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt.
- (4) In den beiden ersten Studienjahren sind jeweils so viele Modulprüfungen zu absolvieren, bis die Summe von in der Regel je 60 Leistungspunkten erreicht ist.
- (5) ¹Ist eine Modulprüfung bis zum Ende des 9. Fachsemesters nicht abgelegt, gilt als zum ersten Mal nicht bestanden. ²Ist eine Modulprüfung bis zum Ende des 10. Fachsemesters nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. ³Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches in einem Modul ist die Exmatrikulation verbunden.
- (6) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist der Kandidat selber verantwortlich. ²Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.

§ 14 Sonderfälle

- (1) ¹Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Ablauf des Studiums.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.



- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden. ²Die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind nicht zulässig.
- (3) ¹Die Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen, das Modul der Empirischen Forschungsmethoden sowie das Modul des Empirischen Forschungsseminars werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Diese Module gehen damit nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) ¹Modulprüfung können in Teilprüfungen aufgeteilt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ³Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein. ⁴Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. ⁵Die Gewichtung ist ggf. in der Studienordnung festzulegen.
- (5) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums, des Bereichs Schlüsselqualifikationen und des Praxismoduls um Umfang von 168 ECTS sowie das Bachelorarbeitsmodul mit 12 ECTS bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gebildet.
- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (7) Die Noten lauten:
- (8) ¹Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden im Zeugnis zusätzlich folgende relative Noten:

ECTS- Note

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt (Studierende im Bachelorstudiengang), mindestens 30 Individuen umfassen. ³Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. ⁴Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Note:

FX	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
F	Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.



- (9) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.

§ 16

Freiversuchsregelung

- (1) Für die Modulprüfungen des B.Sc. Studiums der Psychologie werden insgesamt bis zu vier Freiversuche nach bestandenen (zur Notenverbesserung) oder nicht-bestandenen Prüfungen erlaubt.
- (2) Ein Freiversuch kann nicht für eine Wiederholungsprüfung angemeldet werden.
- (3) ¹Eine im Rahmen eines Freiversuchs erstmals nicht bestandene studienbegleitende Fachprüfung gilt als nicht unternommen. ²Die Inanspruchnahme dieses Freiversuchs muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 15. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) ¹Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene studienbegleitende Fachprüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ²Die Absicht für eine derartige Wiederholung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 5. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit für eine Wiederholung vorgesehen ist.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen liegen. ²Projektarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn nach entsprechendem Antrag durch den Kandidaten beim Prüfungsausschuss hierfür die Genehmigung erteilt wird. ²Ein solcher Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gestellt werden. ³Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung des Härtefallantrags durchgeführt werden.
- (4) Wird die Modulprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul in der zweiten Wiederholung (= Wiederholung nach Sonderantrag) mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.



- (5) ¹An der Friedrich-Schiller-Universität in einem anderen Studiengang sowie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 und 3 angerechnet. ²Entsprechendes gilt für die Wiederholung der Bachelorarbeit.
- (6) ¹Ist die Bachelorarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Bachelorarbeit hat sich der Studierende innerhalb von sechs Wochen zu melden. ³Nach Ausgabe eines neuen Themas muss die Wiederholung der Bachelorarbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 5 festgelegten Frist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ⁴Andernfalls gilt die Wiederholung gemäß § 13 Abs. 6 als nicht bestanden. ⁵Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig. ⁶Es erfolgt die Exmatrikulation.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Modulprüfung ohne Angabe von Gründen ist bis maximal zwei Wochen vor Prüfungsdatum möglich.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (Note 5,0), wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins eines schriftlichen Projektberichts oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, der nicht später als drei Monate nach dem ursprünglichen Prüfungstermin liegt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0); Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht. ²Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).
- (6) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (7) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Modulprüfung zur Notenverbesserung gemäß Absatz 5 in erheblicher Weise durch eine Täuschung zu beeinflussen, gilt die im Freiversuch absolvierte Prüfungsleistung als erstmalig nicht bestanden.



- (8) ¹Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ²Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
- (9) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Bescheide

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. ³Zusätzlich wird dem Studierenden durch eine Urkunde (Anlage 1) die Verleihung des akademischen Grades eines "Bachelor of Science in Psychologie" beurkundet.
- (2) ¹Das Zeugnis und die Urkunde werden vom Institutsdirektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ²Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte der Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. ²Das Transcript of Records wird in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.



- (5) Verlässt der Studierende die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag durch das Prüfungsamt eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung gemäß § 15 enthält.

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist für schriftliche Ausarbeitungen

- (1) ¹Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²Kopien von Prüfungsunterlagen dürfen dabei nicht angefertigt werden. ³Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu stellen. ⁴In Absprache mit dem Modulverantwortlichen oder Prüfer bestimmt das Prüfungsamt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵In Ausnahmefällen kann auf besonders begründeten Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt Einsichtnahme in Prüfungsakten gewährt werden. ⁶Über die Anerkennung der Anträge entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (2) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.



§ 24
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlagen

Anlage 1: Bachelorurkunde

Anlage 2: Bachelorzeugnis